

2. Ergänzung des Rundschreibens 4/2010 (WA)

Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp)

Neues Modul:

AT 8.2 Aufzeichnungspflicht gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 WpDVerOV

Die Aufzeichnungspflicht des § 14 Abs. 2 Nr. 5 WpDVerOV wird nachfolgend näher konkretisiert. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 WpDVerOV sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, die Umstände aufzuzeichnen, aus denen sich ergibt, dass eine Zuwendung im Sinne des § 31d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG darauf ausgelegt ist, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern.

AT 8.2.1 Zuwendungsverzeichnis

1. Sämtliche Zuwendungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen von Dritten annehmen, sind in einem unternehmensinternen Zuwendungsverzeichnis zu erfassen. Bei der Darstellung ist zwischen monetären Zuwendungen aus Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen/ Bestandsprovisionen, Vermittlungsprovisionen o.ä. und nicht monetären Zuwendungen, die einen geldwerten Vorteil haben (wie beispielsweise die Übermittlung von Finanzanalysen, die Erbringung von Dienstleistungen an das Unternehmen, die Überlassung von IT-Hardware, IT-Software etc.), zu unterscheiden.
2. Das Zuwendungsverzeichnis ist jährlich unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen. Sofern ein Jahresabschluss aufzustellen ist, gilt eine Erstellung des Zuwendungsverzeichnisses innerhalb der dafür vorgesehenen Frist als unverzüglich. Das Zuwendungsverzeichnis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden.
3. Die monetären Zuwendungen, die in dem abgelaufenen Geschäftsjahr vereinnahmt wurden, sind betragsmäßig aufzuführen.

4. Zuwendungen, die an Kunden ausgekehrt werden, müssen nicht aufgeführt werden.

AT 8.2.2 Verwendungsverzeichnis

1. Soweit Wertpapierdienstleistungsunternehmen monetäre Zuwendungen annehmen, haben sie außerdem jährlich unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres ein gesondertes Verwendungsverzeichnis zu erstellen. Darin müssen sie darlegen und betragsmäßig oder unter Verwendung prozentualer Angaben beziffern, für welche Cluster des nachfolgenden Kataloges möglicher Maßnahmen der Qualitätsverbesserung sie die im Geschäftsjahr vereinnahmten monetären Zuwendungen verwendet haben:
 - Effiziente und hochwertige Infrastruktur
(z. B. Standortausstattung, Aufrechterhaltung eines weit verzweigten Filialsystems, Einsatz von IT-Systemen (Hardware/Software) oder Bereitstellung von Kommunikationseinrichtungen)
 - Personalressourcen (z. B. Beschäftigung und Vergütung qualifizierter Mitarbeiter im Bereich der Anlageberatung, Kundenbetreuung sowie in qualitätsverbessernden Funktionen wie der Rechtsabteilung, Compliance-Funktion, Internen Revision, und zwar in dem ggf. durch Schätzung zu ermittelnden Umfang, in dem das Aufgabenspektrum der Mitarbeitertätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen im Sinne des § 31d WpHG zu sichern oder zu verbessern; Gewährung von Sondergratifikationen, sofern diese ausschließlich an die Erreichung qualitativer Ziele gekoppelt sind)
 - Qualifizierung und Information der Mitarbeiter
(z. B. Qualifizierung durch Schulungen, Bereitstellung von Fortbildungsunterlagen, Einsatz von E-Learning-Systemen; Information durch Zuleitung von Finanzanalysen, Produktinformationsveranstaltungen, Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme, sonstige Bereitstellung von Informationsmaterialien)
 - Information der Kunden (z. B. Erstellung, Aktualisierung und Vorhaltung von Produktinformationsunterlagen; Bereitstellung und Pflege leistungsfähiger Internetportale mit aktuellen Marktdaten, Charts, Research-Material, Veranstaltungskalender, Währungsrechner, Renditerechner, Value-at-risk-Kalkulator,

Seite 3 | 4

Break-even-Rechner, Rohstoffeinheiten-Rechner, Zinsrechner;
Kundeninformationsveranstaltungen zu spezifischen Markt- und
Anlagethemen)

- Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprozesse
(z. B. Prozesse zur Genehmigung und Einführung neuer Produkte
und Geschäftsaktivitäten; Mitschnitt und Auswertung von
Beratungsgesprächen; Prüfungen und Anzeigen der Unternehmen
in Zusammenhang mit der Datenbank nach § 34d WpHG)

2. Die Aufzählung der Cluster des Kataloges ist nicht abschließend.
Die Cluster können vom Unternehmen entsprechend erweitert
werden.
3. Sofern eine genaue betragsmäßige Bezifferung der Maßnahmen
der Qualitätsverbesserung nur mit erheblichem Aufwand möglich
ist, können vom Unternehmen auch Schätzungen vorgenommen
werden.
4. Soweit Zuwendungen in dem Geschäftsjahr, in dem sie dem
Unternehmen zugeflossen sind, nicht für Maßnahmen der
Qualitätsverbesserung verwendet wurden, sind sie in dem
Verwendungsverzeichnis als solche auszuweisen.
5. Zuwendungen können auch, soweit diese im laufenden
Geschäftsjahr nicht verwendet wurden, im Folgejahr für
Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet werden.
6. Auf Nachfrage hin muss das
Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Lage sein, der
Bundesanstalt die Verwendung der vereinnahmten monetären
Zuwendungen für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung im
Einzelnen genauer darzulegen.

AT 8.2.3 Qualitätsverbesserung

Als Verbesserung der Qualität der für die Kunden erbrachten
Dienstleistungen (Qualitätsverbesserung) ist auch die Qualitätssicherung
anzusehen, da jede Qualitätsverbesserung die Sicherung des bisher
erreichten Qualitätsstandards notwendigerweise voraussetzt. Auch die
Verwendung vereinnahmter monetärer Zuwendungen für Sachmittel,
Personalressourcen oder sonstige Infrastruktur, die das
Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitunter ohnehin nach § 25a
Abs. 1 KWG oder § 33 Abs. 1 WpHG vorzuhalten verpflichtet ist, wie

Seite 4 | 4

beispielsweise die Compliance-Funktion oder andere Kontrolleinheiten,
ist als Maßnahme der Qualitätsverbesserung anerkennungsfähig.